Der Artikel 296 des Friedensvertrages von Versailles unter juristischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-
Wilhelm-Universität zu Breslau
vorgelegt von

Walter Tschetschog.

Berlin 1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

1. Teil

Allgemeines über die Untersuchung des Art. 296, insbesondere die Notwendigkeit der Verknüpfung von juristischer und volkswirtschaftlicher Beobachtungsweise.

Die Betrachtung des Art. 296, des „Ausgleichsparagraphen", erfordert in seinen Untersuchungen nicht nur juristische, sondern in ebensolchem Umfange auch volkswirtschaftliche Beobachtungen. Es ist folgende Arbeitsmethode einzuschlagen: Der Volkswirtschaftler hat den wirtschaftlichen Inhalt der Motivierung deutscher Bestreitungen feindlicher Forderungen anzugeben. Der Jurist hat diese ohne Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Moments mit den Buchstaben des Versailler Diktates in Einklang zu bringen.

2. Teil

Darstellung des Art. 296.

Nach der Vorschrift des Art. 296 mit Anlage sind die aus der Vorkriegszeit stammenden und auf Bargeld lautenden persönlichen Schuldverhältnisse zwischen zwei feindlichen Privatpersonen im Wege des Ausgleichsverfahrens abzuwickeln.

Die Ausgleichsfähigkeit einer Verbindlichkeit ist nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen begründet:

a) Nur Geldverbindlichkeiten sind ausgleichsfähig und -pflichtig (Art. 296 Abs. 1.)

b) Nur Vorkriegsschulden sind ausgleichsfähig.

c) Nur fällige Schulden sind ausgleichsfähig.

d) Nur die Angehörigen des Ausgleichsstaates nehmen an dem amtlichen Abrechnungsverfahren auf Seiten dieses Staates aktiv und passiv teil.

e) Nur die im Lande ihrer Staatsangehörigkeit zugleich auch wohnenden Gläubiger und Schuldner sind ausgleichsfähig.

f) Nur Geldverbindlichkeiten privatrechtlicher Natur sind ausgleichsfähig.

Bei Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Schuldners wird Staatsbürgschaft angezogen (Art. 296 Abs. 4b), die aber erst im Augenblick der Gutschrift einer Forderung eintritt. (Art. 296 Anlage § 6 vergl. Anlage § 22 Abs. 4). Keine Haftung der durch den Krieg irgendwie in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete (Art. 296 Abs. B).

3. Teil

Rechtliche und wirtschaftliche Momente im Art. 296 und dem darauf aufgebauten deutschen Ausgleichsgesetze.

Auf der Basis des Art. 296 erhält die Entente eine Unsumme betriebstechnischer und kaufmännischer Erfahrungen und Organisationsmethoden, Kostenberechnungen, das gesamte Wechselmaterial u. dergl. mehr.

Der deutsche Eigentümer darf über Güter, Rechte und Interessen im feindlichen Ausland weder verfügen noch sie belasten.

Wer ohne genügende Motivierung bestreitet oder fordert, wird mit 5% des in Frage stehenden Betrages bestraft. (Art. 296 Anl. Abs. 10)

Der sich bei der Gegenüberstellung ergebende Saldo ist vom Schuldnerstaat binnen einer Woche durch Barzahlung zu begleichen. (Art. 296 Anl. § 11.)

4. Teil

Die gegnerische Taktik bei der Interpretation einzelner Bestimmungen des Art. 296.

a) Die Haltung Englands in der Frage der Wechselgirierung.

Auf Grund der englischen Auslegung des Art. 296 mußte das deutsche Ausgleichsamt seinen Girovermerk dem Wechsel anfügen und alle übrigen Indossamente streichen. Der entgegengesetzte deutsche Standpunkt wurde erst anerkannt, als England seinen Vorsprung im Aktivsaldo erheblich vergrößert hatte.

b) Französische Interpretation des „Wohnsitzes" bei den elsaß-lothringischen Bankfilialen.

Nach französischer Auslegung haben die Zweigstellen einer Aktiengesellschaft dieselbe Nationalität und denselben Wohnsitz, wie die Gesellschaft selbst, nehmen also am Ausgleichsverfahren teil.

5. Teil

Ungünstige Rückwirkungen des Art. 296 im innerdeutschen Verkehr.

Beide Parteien, Gläubiger wie Schuldner, sind an der Möglichkeit gehindert, ordentliche Gerichte anzurufen, es sei denn, daß das Gläubigeramt ausdrücklich und auf Antrag seine Genehmigung dazu erteilt. Letztere Möglichkeit ist aber dem deutschen Schuldner durch die §§ 7 und 11 des Reichsausgleichsgesetzes genommen. Ein internationales Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten.

Das Reichsausgleichsamt hat die deutschen und feindlichen Forderungen nach Art ihrer Entstehung und Fälligkeit wie ihres Gegenstandes und materiellen Inhaltes zu prüfen, und schließlich zu entscheiden, ob diese Forderung im Clearing geregelt werden kann oder nicht.

6. Teil

Die Saldierungspolitik.

Ein Saldo kann nur dann festgestellt werden, wenn deutsche und feindliche anerkannte Forderungen in Parallele zueinander gesetzt werden. Zwischen diesen beiden Grenzen das Gleichgewicht zu wahren, nennt man Saldierungspolitik.

7. Teil

Schlußwort.